

# STATUTEN

## § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen **ERDE**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in **Markt Hartmannsdorf** und erstreckt seine Tätigkeit regional und weltweit, insbesondere mit benachbarten Regionen. (Bsp: Grenzüberschreitende Kooperationen mit ungarischen oder slowenischen Initiativen.)
- 3) Die Errichtung von Sektionen, Filialen, Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht beabsichtigt.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 VEREINSZWECK

- 1) Der Verein ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Der Verein hat folgende(n) Zweck(e):

**Förderung der Lebensqualität, insbesondere von Regionalität, Ganzheitlichkeit, Gesundheit, Frieden, Kultur, Ökologie und Sozialem. Unser Anliegen ist der Schutz der Erde in all ihrer Vielfalt durch zukunftsfähige Ressourcen- und Landnutzung.**

## § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

a) Die ideellen Mittel umfassen die folgenden Tätigkeiten, die der Verein ausüben wird:

- **Vorträge**
- **Diskussionen**
- **Zusammenkünfte**
- **Workshops**
- **Erwachsenenbildung**
- **Kinder- und Jugendarbeit**
- **Forschung**
- **Exkursionen**
- **Projekte (Bsp: Generationsübergreifend)**
- **Konferenzen**
- **Kooperationen**
- **Vernetzung**
- **Gemeinschaftsbildung**

b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- **Mitgliedsbeiträge**
- **Erlöse aus Veranstaltungen**
- **Spenden und sonstige Zuwendungen**
- **Sponsoren**
- **Subventionen und Fördergelder aus öffentlicher Hand**

## § 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr einbringen.
- 3) Ordentliche Mitglieder, welche freiwillig mehr als den festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten, können auch Fördermitglieder genannt werden. Alle Rechte und Pflichten der Fördermitglieder entsprechen jenen der ordentlichen Mitglieder.
- 4) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 5) Alle Arten der Vereinsmitgliedschaft gelten jeweils für das laufende Vereinsjahr.
- 6) Das Vereinsjahr endet bzw. beginnt jeweils am 21.3 um 0:00 Uhr.

## § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen mehrheitlich beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann analog zu Absatz 3) ohne Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 5) Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Sinne der Hausordnung zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen, aktiv mitarbeitenden, Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, siehe §§ 9 und 10
- b) Vorstand bzw. Leitungsorgan, siehe §§ 11,12 und 13
- c) die Rechnungsprüfer, siehe § 14
- d) die Schlichtungseinrichtung, siehe § 15

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1) Zu den Mitgliederversammlungen sind jeweils alle Mitglieder schriftlich, auch mittels Telefax, SMS oder per E-Mail, einzuladen und die Einladung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 6 Wochen vorher.
- 4) An der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind aktiv mitarbeitende Mitglieder die das Stimmrecht bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der angekündigten Form anmelden (Bsp: Email oder Online-Formular). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
- 5) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind im angekündigten Format (Bsp: Email oder Online-Formular) und bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 7) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlung sind all jene Mitglieder stimmberechtigt welche das Stimmrecht bei der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgreich angemeldet haben.
- 8) Anträge an die außerordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch mittels E-Mail, einzureichen.
- 9) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 11) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmgleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.
- 12) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau, bei Verhinderung die Schriftführerin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

## **§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 12a)
- 4) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

## § 11 LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

- 1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

- Obfrau (Obmann)
- Schriftführer(in)
- Kassier(in)

Zu jeder dieser Funktionen kann es eine Stellvertreterin geben.

Die Wahl von maximal 7 Beiräten ist möglich.

- 2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei deren Verhinderung von der Schriftführerin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes dieses einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung vertagt.
- 7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei deren Verhinderung die Schriftführerin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes oder jenem Mitglied des Vorstandes, das die übrigen Mitglieder des Vorstandes mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Mitgliedes des Vorstandes in Kraft.

## § 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste.
- e) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

## § 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES VORSTANDES

- 1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau, in finanziellen Angelegenheiten der Obfrau und der Kassierin. In-sich-Geschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 3) Einzelne Vorstandsmitglieder können bei Zustimmung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer in ein Angestelltenverhältnis mit dem Verein treten sofern die bezahlten Tätigkeiten klar definiert sind und sich keinesfalls mit dem Ehrenamt und den allgemeinen Vorstandstätigkeiten überschneiden.

- 4) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Die Schriftführerin hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes.
- 6) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin und der Kassierin ihre Stellvertreter.

#### **§ 14 RECHNUNGSPRÜFER**

- 1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 13 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

#### **§ 15 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG**

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

#### **§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch einem neuen Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat über die Verwertung des – nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen.
- 4) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Weiz als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 17 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN**

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der weiblichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die männliche Form und umgekehrt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en)